

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. Februar 2004

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
17. 2. 04	Haushaltsstrukturgesetz 2004	66
17. 2. 04	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2004 (Staatshaushaltsgesetz 2004 – StHG 2004)	69
12. 1. 04	Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausfinanzierung und -planung (Krankenhaus-Zuständigkeitsverordnung)	81
21. 1. 04	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher	81
27. 1. 04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Fleischhygiene-Gebührenverordnung	82
5. 2. 04	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften	82
12. 1. 04	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Zweites Deutsches Fernsehen« vom 2. April 1962	91
2. 2. 04	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	91
14. 1. 04	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Haslach, Ortenaukreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	91
27. 1. 04	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Stadt Haslach als untere Baurechtsbehörde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach	92
20. 1. 04	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Zankholz«, »Illerholz« und »Pfungstengrieß«	92
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (RPO I) vom 24. August 2003 (GBl. S. 583)	94
—	Berichtigung der Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Senkermos«, »Eggerhalde«, »Lorettowald«, »Seehalde«, »St. Katharina«, »St. Katharinaschlucht«, »Schlosshalde«, »Brunnenhölzle«, »Schiedelen«, »Rosenegg-Sommerhalde«, »Anweisen«, »Immennest«, »Mooswald« vom 2. Mai 2003 (GBl. S. 281) . . .	94
—	Berichtigung der Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Teufelskanzel«, »Unterer Binzigwald«, »Hohwül«, »Brandeck«, »Wolfsberg«, »Rebeck« vom 30. Oktober 2003 (GBl. S. 734)	95
—	Berichtigung der Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Gutenhofmoos«, »Röhlinwald«, »Forellenberg«, »Kienmoos«, »Fahrenberg«, »Hübelwiesen«, »Tanzplatz« vom 14. November 2003 (GBl. 2004 S. 32)	95

Haushaltsstrukturgesetz 2004

Vom 17. Februar 2004

Der Landtag hat am 30. Januar 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (GBI. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 101 Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. unter welchen Voraussetzungen Beihilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann sowie das Verfahren; dabei sind Beihilfen zu Wahlleistungen in Krankenhäusern gegen Einbehalt eines monatlichen Betrags von 13 Euro von den Bezügen vorzusehen;«

2. § 113 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Vorgelegte Belege können einbehalten werden; die Beihilfeakte und die vorgelegten Belege sind von den übrigen Personalakten getrennt aufzubewahren.«

Artikel 2

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz in der Fassung vom 22. August 2000 (GBI. S. 629), geändert durch Art. 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2003 vom 8. April 2003 (GBI. S. 159), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte »mit Ablauf von sechs Monaten« durch die Worte »mit Ablauf von drei Monaten« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBI. S. 543) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der bisherige Text Absatz 1.

2. Folgende neue Absätze werden angefügt:

»(2) Die Landkreise und die Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, tragen ein Drittel der Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

(3) Den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, steht ein Drittel der Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu.«

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBI. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe »349 Millionen Euro« durch die Angabe »376 Millionen Euro« ersetzt.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe »78,93 vom Hundert« durch die Angabe »79,32 vom Hundert« ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe »21,07 vom Hundert« durch die Angabe »20,68 vom Hundert« ersetzt.

3. In § 3 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe »877 Millionen Euro« durch die Angabe »850 Millionen Euro« ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »23,39 vom Hundert« durch die Angabe »18,70 vom Hundert« ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe »64 Millionen Euro« durch die Angabe »11 Millionen Euro« ersetzt.

5. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe »80 vom Hundert« durch die Angabe »90 vom Hundert« ersetzt.

6. In § 39 wird folgender Absatz 32 angefügt:

»(32) Im Jahr 2004 wird die Finanzausgleichsmasse (§ 1) um 125 Millionen Euro gekürzt. Davon entfallen auf die Finanzausgleichsmasse A (§ 1 b Nr. 1) 75 Millionen Euro und auf die Finanzausgleichsmasse B (§ 1 b Nr. 2) 50 Millionen Euro. Innerhalb der Finanzausgleichsmasse B wird der Ausgleichstock (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1) um 10 Millionen Euro und der Kommunale Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) um 40 Millionen Euro vermindert.«

Artikel 5

Änderung des Universitätsklinikgesetzes

Das Universitätsklinikgesetz vom 24. November 1997 (GBI. S. 474), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBI. S. 517), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden Absätze 2 und 3.

c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Zentren für Psychiatrie**

Das Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBI. S. 510) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort »wären« das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

Artikel 7

**Gesetz zur Errichtung der Hochschule
für Technik und Sozialwesen Esslingen
sowie der Hochschule für Technik, Gestaltung
und Sozialwesen Mannheim**

(1) Zum 1. Oktober 2006 werden die Hochschule für Technik und Sozialwesen Esslingen sowie die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim errichtet. Die Hochschule für Technik und Sozialwesen Esslingen besteht aus der bisherigen Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Technik und der bisherigen Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Sozialwesen. Die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim besteht aus der bisherigen Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung sowie der bisherigen Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Sozialwesen.

(2) Näheres wird durch ein gesondertes Gesetz geregelt.

Artikel 8

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBI. S. 269), wird wie folgt geändert:

In § 101 a Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die sich aus den Absätzen 2 und 3 für die einzelne Fachhochschule jeweils ergebende Finanzhilfe wird um fünf vom Hundert gekürzt.«

Artikel 9

Änderung des Pflichtexemplaregesetzes

Das Pflichtexemplaregesetz vom 3. März 1976 (GBI. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten »die andere Landesbibliothek« die Worte »auf deren Anforderung« eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2003 (GBI. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»6. voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen sowie vor- und nachstationäre Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V nach Maßgabe des § 6 a,«

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

»§ 6 a

Krankenhausleistungen

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Leistungen in zugelassenen Krankenhäusern (§ 108 SGB V), die nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) oder dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) vergütet werden, für

1. vor- und nachstationäre Behandlungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KHEntG, § 115 a SGB V,
2. allgemeine Krankenhausleistungen nach § 2 Abs. 2 BpflV, § 2 Abs. 2 KHEntG,
3. nach § 22 BpflV, §§ 16 und 17 KHEntG gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und für Unterkunft bis zur Höhe der Wahlleistungsentgelte für Zweibettzimmer, jeweils unter den Voraussetzungen des Absatzes 2,
4. andere im Zusammenhang mit Nummern 1 und 2 berechenbare Leistungen im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(2) Beihilfeberechtigte haben Anspruch auf Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen nach Absatz 1 Nr. 3 gegen Zahlung eines Betrages von 13 Euro monatlich, wenn gegenüber der Bezügestelle und Beihilfestelle innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten schriftlich erklärt wird, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen ab Beginn der Frist in Anspruch nehmen werden. Die Frist beginnt:

1. für die am 1. April 2004 nach dieser Verordnung Beihilfeberechtigten am 1. April 2004,
2. für die am 1. April 2004 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamten mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung,
3. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach dieser Verordnung infolge

- a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fälle des § 34a LBG,
- b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen, jeweils nur wenn der Versorgungsurheber Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen hatte, oder
- c) der Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung.

Die Beihilfeberechtigten sind auf die Ausschlussfrist schriftlich hinzuweisen. Die Erklärung nach Satz 1 beinhaltet das Einverständnis, dass der ab Beginn der Frist zu zahlende Betrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird; bei Beihilfeberechtigten ohne Bezüge besteht in den Fällen des § 2 Abs. 2 letzter Satz, während eines Wahlvorbereitungsurlaubs sowie während eines Erziehungsurlaubs Beitragsfreiheit. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Bei Leistungen von zugelassenen Krankenhäusern, die nicht nach der Bundespflegesatzverordnung oder dem Krankenhausentgeltgesetz vergütet werden, sind Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie für Leistungen eines vergleichbaren Krankenhauses nach Absatz 1 und 2 beihilfefähig wären.«

3. § 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
»wenn und soweit sie in Krankenhäusern nach § 6a beihilfefähig wären.«
- b) Der letzte Satz wird gestrichen.

4. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»Die Beihilfe wird vor Anwendung der Absätze 2 bis 4 um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Betrag ist unabhängig von der Fortdauer der Beihilfeberechtigung, die Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind, bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Eingangsbesoldungsgruppe; Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Sind die laufenden Bezüge nicht nach einer nachstehend genannten Besoldungsgruppe bemessen, so hat die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe zu erfolgen, deren Anfangsgrundgehalt den laufenden Bezügen am nächsten kommt. Die Beihilfe für Hinterbliebene wird insoweit nicht nochmals gekürzt, als für das Jahr des Todes des verstorbenen Beihilfeberechtigten bereits eine Kürzung erfolgt ist. Die Kostendämpfungspauschale beträgt in

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
		Aktive / Versorgungsempfänger	
1	A 6 bis A 9	75	60
2	A 10 bis A 12	90	80
3	A 13 bis A 16, B 1 und B 2, R 1 und R 2, C 1 bis C 3, H 1 bis H 3, W 1 und W 2	120	100
4	B 3 bis B 6, R 3 bis R 6, C 4, H 4 und H 5, W 3	180	150
5	Höhere Besoldungsgruppen	270	240.«

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
»(8) Nur solche Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist, werden zurückgegeben. Sie können vor der Rückgabe von der Beihilfestelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich gemacht werden. Andere Belege kann die Beihilfestelle einbehalten.«

Artikel 11

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 21. April 1998 (GBI. S. 281) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Werden auf eigenen Wunsch Wahlleistungen nach § 22 der Bundespflegesatzverordnung, §§ 16 und 17 des Krankenhausentgeltgesetzes in Anspruch genommen, so werden diese im Rahmen und unter der Voraussetzung des § 6a der Beihilfeverordnung jeweils zu 50 vom Hundert, oder gegebenenfalls nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 5 BVO zu 70 vom Hundert erstattet. Die Voraussetzung wird durch die Erklärung und Zahlung des monatlichen Betrags gegenüber der Bezüge- und Beihilfestelle gemäß § 6a Abs. 2 der Beihilfeverordnung erfüllt.«

Artikel 12

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Auf Grund von § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBI. S. 110) wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2002 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag »6,37 Euro« durch den Betrag »5,73 Euro« ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag »0,77 Euro« durch den Betrag »0,69 Euro« ersetzt.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 12 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1, Artikel 3, Artikel 10 Nr. 1 bis 4 sowie Artikel 11 treten mit Wirkung zum 1. April 2004 in Kraft. Für Krankenhausaufenthalte, die vor dem Inkrafttreten der Artikel 1 Nr. 1, Art. 10 Nr. 1 bis 3 und Art. 11 begonnen und erst danach beendet werden, wird Beihilfe und Heilfürsorge zu Wahlleistungen nach den bisherigen Vorschriften gewährt, längstens für Krankenhausaufenthalte bis 30. April 2004.

(4) Die auf Artikel 10 beruhenden Teile der Beihilfeverordnung, die auf Artikel 11 beruhenden Teile der Heilfürsorgeverordnung und die auf Artikel 12 beruhenden Teile der Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Februar 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	PROF. DR. FRANKENBERG
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2004 (Staatshaushaltsgesetz 2004 – StHG 2004)

Vom 17. Februar 2004

Der Landtag hat am 5. Februar 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 30 753 421 400 Euro.

§ 2

(1) Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den sog. Sachmittelstellen sind in den Jahren 2004 bis 2008 insgesamt 2481,5 Stellen zu streichen. Von den einzusparenden Stellen sind 2004 in Abgang zu stellen:

	Stellen
Epl. 02 – Staatsministerium	4,5
Epl. 03 – Innenministerium	241,0
Epl. 04 – Kultusministerium	9,0
Epl. 05 – Justizministerium	74,0
Epl. 06 – Finanzministerium	184,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	4,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	19,0
Epl. 09 – Sozialministerium	3,0
Epl. 10 – Ministerium f. Umwelt u. Verkehr	9,0
Epl. 14 – Wissenschaftsministerium	30,0
Zusammen	577,5

Diese wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 2004 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum StHPl. 2004 oder im StHPl. 2005/2006 in Abgang zu stellen. In der Abgrenzung zwischen den in die Regierungspräsidien sowie in die Stadt- und Landkreise einzugliedernden Behörden und Einrichtungen und den übrigen Behörden und Einrichtungen des Landes können sich noch Veränderungen ergeben, die auch Auswirkungen auf die Einsparauflagen haben. Etwaige Anpassungen erfolgen im Staatshaushaltsgesetz 2005/06.

(2) Die beim Epl. 03 – Innenministerium – auf den Polizeivollzugsdienst entfallende Einsparauflage in Höhe von insgesamt 613 Stellen (davon 204 Stellen in 2004) wird zunächst durch Sperrung von Stellen für Polizeianwärter erbracht. Ab 2006 sind Stellen für planmäßige und nichtplanmäßige Beamte wie folgt zu streichen: 2006: 100 Stellen; 2007: 200 Stellen; 2008: 200 Stellen; 2009: 113 Stellen.

(3) Soweit Einsparauflagen aus den Stellenabbauprogrammen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 5 StHG 2002/03 noch nicht durch Stellenstreichungen erfüllt wurden, sind diese wie folgt zusätzlich zu den Einsparungen nach Absatz 1 zu erbringen:

Epl. 05 – Justizministerium: insgesamt 334,5 Stellen ab 2006 im Zuge der Justizreform;

Epl. 14 – Wissenschaftsministerium: insgesamt 47,5 Stellen bis 2006, davon 16 Stellen 2004.

(4) Soweit die Zahl der Stellen, die jährlich in Abgang gestellt werden, nicht ausreicht, um die Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich; Ausnahmen sind nur zulässig zur Sicherstellung eines unabwiesbaren Einstellungskorridors für Absolventen von Laufbahnprüfungen. Außerdem sind für jede zu wenig gestrichene Stelle jährlich Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro im Einzelplan einzusparen. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro.

(5) Die im Rahmen des Anti-Terror-Programms und des BSE-Sofortprogramms in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 befristet geschaffenen 70,5 kw-Stellen (Epl. 03: 48,5 Stellen, Epl. 05: 10 Stellen, Epl. 08: 2 Stellen, Epl. 09: 5 Stellen, Epl. 10: 5 Stellen) sind in den Staatshaushaltsplänen 2004 bis 2008 in 5 gleichen Raten in Abgang zu stellen.

§ 3

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, zwei Planstellen dürfen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 153e Abs. 2 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Stellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlVO) vom 1. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2001 (GBI. S. 461), maßgebend.

3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von § 153h Landesbeamtengesetz und § 7c Landesrichtergesetz in Verbindung mit § 72b Abs. 1 Deutsches Richtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 v.H. als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gezahlt werden. Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 v.H. der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.

4. Für die Beschäftigung von Beamten zur Anstellung bzw. Richtern auf Probe dürfen diejenigen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammenge-rechnet werden, deren Mittel im Rahmen unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 153e Abs. 2 LBG nur für die Zahlung des Zuschusses nach § 5 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992, zuletzt geändert am 18. Februar 2003 (GBI. S. 121) in Anspruch genommen werden. Nummer 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für beamtete oder richterliche Hilfskräfte (Titel 422 01) gelten die Nummern 1 bis 4, für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für nichtbeamtete Kräfte (Titel 425 01 und 426 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für die Stellen für nichtbeamtete Kräfte kann das Finanzministerium bei Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt, kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzuge-rechnet werden können.

(2) Bei Kapitel 0405 bis 0429 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Titel 422 01 und 425 01) abweichend von Absatz 1 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Titel 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Angestellten (Titel 425 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Angestellten, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht

über 2000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(3) Für die bei den Kapiteln 0405 bis 0429 Titel 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlVO) vom 1. Dezember 1992 (GBl. S. 751), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (GBl. S. 461), in Erziehungsurlaub befinden, werden für die Dauer des Erziehungsurlaubs die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Absatz 2 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen darf nur der Zuschuss nach § 5 der Mutterschutzverordnung bezahlt werden.

(4) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert am 8. Juli 2003 (Kultus und Unterricht Nr. 14, S. 110), erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Lehrerstellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund der Rechtsverordnung der Landesregierung vom 29. Januar 2002 (GBl. S. 94) bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells ist ausgeschlossen.

(5) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0429, die auf Grund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gem. den §§ 152 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in den Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung beendet wird, können während des Erziehungsurlaubs weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG geführt werden.

(6) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 14a Abs. 2 Satz 2 BBesG mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
2. für die Bezüge der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der Teile der Bezüge und

Löhne, die in den Erläuterungen zu den Titeln 425 01 und 426 01 nicht besonders aufgeführt sind,

3. für die Bezüge der außertariflichen Angestellten und Arbeiter, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrechten richten,
4. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
5. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

(7) Wird durch die anderweitige Verwendung die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden oder werden Einsparungen durch die Reaktivierung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten erzielt, erhält die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, für jedes volle Jahr der anderweitigen Verwendung oder Wiederverwendung aus Kap. 1212 Tit. 461 01 zusätzliche Personal- oder Sachmittel in Höhe des Dreifachen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten. Die erforderlichen Mittel können vom Finanzministerium in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 1 LHO umgesetzt werden.

(8) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Abs. 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe, oder auf einer anderen Stelle in einer Vergütungs- oder Lohngruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(9) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 53a Abs. 1 LBG) sind nach dem Umfang der gem. § 53a Abs. 2 LBG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 6 Abs. 1 BBesG abweichende Besoldungszahlungen gem. § 72a BBesG bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2004 bis zur Höhe von 2 039 000 000 Euro,
2. bis zur Höhe der in den vorausgegangenen Haushaltsjahren gebildeten Einnahmereste aus Kreditmitteln, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die nach dem Kreditfinanzierungsplan (Ziffer 3 des Gesamtplans) im Haushaltsjahr 2004 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Abs. 4 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(7) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch § 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2003 auf 1 287 000 000 Euro festgelegt, wird auf 1 323 000 000 Euro erhöht (Kapitel 1208 Titel 711 16).

(8) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behörden-Bauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400 000 000 Euro nicht übersteigen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH im Rahmen eines Finanzierungsvertrags mit der Vorfinanzierung eines Sonderprogramms für den Landesstraßenbau bis zur Höhe von 53 700 000 Euro im Jahr 2004 zu beauftragen (Kapitel 1004 Titel 711 79 A).

(10) Die bei Kapitel 0705 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(11) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg statt des Betrages in Höhe von 4 090 335 Euro jährlich den Betrag zuzuwenden, der der Umlaufrendite festverzinslicher inländischer Wertpapiere (durchschnittlich) entspricht, jedoch mindestens 255 645 Euro. Ermittelt wird dieser Betrag aus der Veröffentlichung statistischer Zahlen durch die Deutsche Bundesbank.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 5 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2004 bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zu Gunsten der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH bis zu 500 000 000 Euro jährlich;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro jährlich.

(3) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(4) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(5) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2004 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2005 nicht vor dem 1. Januar 2005 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weitergeltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2005 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2005 nicht anzurechnen.

§ 6

(1) Im Sinne von § 20 Abs. 1 LHO sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel gegenseitig deckungsfähig je für sich

1.1 die Ausgaben der Titel 511 01, 514 02, 517 01, 518 02, 525 31, 525 41, 531 05, 533 01 und 546 49;

1.2 die Ausgaben der Titel 514 01, 527 01 und 527 02 (Reisebeihilfen);

2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich

2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);

2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel);

3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zu Gunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68;

4. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig

4.1 die Ausgaben der Titel 441 01, 446 01 und 446 21 sowie Kapitel 1212 Titel 441 02;

4.2 die Ausgaben der Titel 422 16;

4.3 die Ausgaben der Titel 432 01;

4.4 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kapitel 0303 (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz), 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung), 0614 (Staatliche Hochbauämter – Bund), 1423 (Allgemeine Aufwendungen für die Universitäten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken) sowie 1430 (PH Ludwigsburg).

Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Abs. 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 4.3 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(3) Zur Ausgestaltung der den Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 bis 1435) und staatlichen Fachhochschulen (Kap. 1440 bis 1465) übertragenen dezentralen Finanzverantwortung (§ 8 Abs. 4 FHG bzw. § 8 Abs. 4 PHG) wird gemäß § 7a LHO folgendes bestimmt:

1. Globale Minderausgaben erwirtschaften die Pädagogischen Hochschulen und staatlichen Fachhochschulen in Höhe des vom Wissenschaftsministerium zu Beginn des Jahres festgesetzten Anteils an dem im Staatshaushaltsplan für den Einzelplan 14 ausgewiesenen Betrag. Weitere Kürzungen, Sperren oder Minderausgaben treten im laufenden Haushaltsjahr nicht hinzu.

2. Unverbrauchte übertragbare Mittel (Ausgebereste) werden nicht in Abgang gestellt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, der Hochschulmedizin Baden-Württemberg (Universitäten, Medizinischen Fakultäten und Universitätsklinika Heidelberg, Freiburg, Tübingen und Ulm, Fakultät für Klinische Medizin Mannheim, Stiftung Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg, Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim sowie Klinik für Tumorbologie Freiburg) durch Abschluss einer Vereinbarung Planungssicherheit für die Haushaltsjahre 2004 bis 2006 zu gewährleisten. Als Gesamtbetrag werden der Hochschulmedizin 548 Mio. € im Jahr 2004, 548 Mio. € im Jahr 2005 und 553 Mio. € im Jahr 2006 zur Verfügung gestellt. Dieser Gesamtbetrag umfasst die Ansätze in den Kapiteln 1410, 1415 und 1421, jeweils TG 97 und 98 und Kapitel 1412 TG 96, 97 und 98 des Staatshaushaltsplanes.

§ 6a

(1) In den folgenden Bereichen wird die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umgesetzt:

- Kapitel 0101,
- alle Kapitel des Einzelplans 02 ohne die Kapitel 0202 und 0208,
- alle Kapitel des Einzelplans 03 ohne die Kapitel 0302, 0308, 0310 – 0312, 0320, 0330 und 0331,
- Kapitel 0401, 0403, 0404 und 0442,
- Kapitel 0501 und 0508 (bei Kapitel 0508 einschl. Titelgruppen 71, 72, 73 und 81),
- alle Kapitel des Einzelplanes 06 ohne Kapitel 0602, 0610, 0614 und 0620,
- alle Kapitel des Einzelplans 07 ohne Kapitel 0702, 0705 und 0706,
- alle Kapitel des Einzelplans 08 ohne Kapitel 0802–0804, 0818, 0826 und 0831,
- Kapitel 0901, 0906, 0911 und 0912,
- alle Kapitel des Einzelplans 10 ohne Kapitel 1002, 1003, 1005 und 1011,
- Kapitel 1401, 1424, 1425, 1466 – 1477, 1479, 1482, 1483, 1485 – 1487, 1491 – 1495, 1497.

(2) Die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51, 52 – mit Ausnahme der Gruppe 529 –, 53, 54, 81, die Gruppe 429 und die Titel 427 51 und 685 49.

(3) Es gelten folgende Flexibilisierungsregelungen:

1. Deckungsfähigkeit

1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind je für sich die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 und innerhalb der Obergruppe 81.

1.2 Die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Gruppe 429 und der Titel 427 51 und 685 49 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind zu Gunsten der Hauptgruppe 8 einseitig deckungsfähig.

1.3 Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind zu Gunsten der anderen Ausgaben des dezentralen Budgets bis zu 20 v.H. deckungsfähig.

1.4 Im Einzelplan 10 sind darüber hinaus die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Obergruppe 81, der Gruppe 429 sowie der Titel 427 51 und 685 49 zu Gunsten der Hauptgruppe 7 einseitig deckungsfähig.

2. Übertragbarkeit

Die Ausgabentitel des dezentralen Budgets werden für übertragbar erklärt.

§ 6b

Das Finanzministerium kann zulassen, dass den einzelnen Dienststellen, die an Pilotprojekten zur Erprobung der Personalausgabenbudgetierung im Rahmen der Einführung Neuer Steuerungsinstrumente teilnehmen, in folgender Weise eine höhere Flexibilität bei der Mittel- und Stellenbewirtschaftung eingeräumt wird:

1. Deckungsfähigkeit

Die auf die Dienststellen im Rahmen des für sie festgelegten Budgets entfallenden Personalausgaben sind untereinander und zu Gunsten der Sachausgaben uneingeschränkt gegenseitig deckungsfähig, ihre Sachausgabemittel sind eingeschränkt zu Gunsten der Personalausgaben deckungsfähig.

2. Übertragbarkeit, Bonus-/Malus-System

Die auf die Dienststellen im Rahmen des für sie festgelegten Budgets entfallenden Personal- und Sachausgaben sind übertragbar; selbsterwirtschaftete Haushaltsvorteile bleiben ihnen in den beiden folgenden Jahren verfügbar, Budgetüberschreitungen sind grundsätzlich im folgenden Jahr auszugleichen.

3. Stellenbewirtschaftung

Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann im Rahmen des festgelegten Budgets von § 3 Abs. 1, 2 und 4 StHG 2004 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den

Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2005 nicht vor dem 1. Januar 2005 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 5 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Abs. 1 LHO ist 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes ferner nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0436 Titel 427 17 über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabeanteile mitzuteilen.

§ 8

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO

1. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 51 Euro jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschussbedarfs erforderlich ist,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,
3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 51 Euro jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,

4. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0833 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 01 bis 356 18, Kapitel 1209 Titel 356 01, Titel 356 02 und Titel 356 03, bei Kapitel 1412 Titel 356 95, bei Kapitel 1468 Titel 356 73 sowie in verschiedenen Kapiteln bei Titel 356 63 und bei Kapitel 1220 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive I – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive II – findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations- und Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können. Zur Zwischenfinanzierung der Projekte soll der Sonderfonds mit Veräußerungserlösen aus dem Allgemeinen Grundstock bis zur Höhe von 51 000 000 Euro ausgestattet werden.

(5) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01, 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

§ 9

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für das Haushaltsjahr 2003 (Ausgabestelle) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu Privatzielen.

§ 11

(1) Aus dem Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien, mit deren Durchführung die Staatliche Sport-Toto-GmbH beauftragt ist, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet. Er beträgt 2004 141 371 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Der Betrag nach Satz 2 verringert sich unter entsprechender Änderung der Verteilung nach Satz 3 im Jahr 2004 um 4 185 000 Euro zu Lasten der Mittel für die Förderung der Kultur (Denkmalpflege). Die dieser Verteilung entgegenstehenden Verwendungsregelungen sind 2004 nicht anzuwenden. Insoweit gelten daher nicht mehr:

1. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Losbrieftotterie in Baden-Württemberg vom 25. November 1985 (GBI. S. 387) und die dazu ergangenen Richtlinien des Finanzministeriums über die Verteilung des Reingewinns aus der Losbrieftotterie vom 6. April 1987 (GABI. S. 425),
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Pferdewette in Baden-Württemberg vom 16. Mai 1974 (GBI. S. 186) und die dazu ergangenen Richtlinien der Landesregierung für die Verwendung des Reingewinns aus der Pferdewette »Renn-Quintett« zur Förderung des Pferdesports und der Pferdezucht vom 2. April 1984 (GABI. S. 490),
3. die Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staat-

lichen Sportwette in Baden-Württemberg vom 29. Juni 1983 (GABI. S. 806) in der Fassung vom 4. März und 1. Juli 1985 (GABI. 1986 S. 2) sowie § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Baden-Württemberg in der Fassung vom 25. August 1977 (GBI. S. 385) und § 4 Abs. 2 und 3 der Gesetze über die Sportwette in Baden-Württemberg vom 18. August 1948 (RegBl. Württemberg-Baden S. 133), vom 3. Dezember 1948 (RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 181) und vom 17. Dezember 1948 (Badisches GVBl. 1949 S. 13), jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 1970 (GBI. S. 498).

(2) Der Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien wird, soweit er die nach Absatz 1 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigt, zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

§ 12

§ 10 des Spielbankengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBI. S. 751), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2003 vom 8. April 2003 (GBI. S. 154), ist für das Haushaltsjahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass 2004 insgesamt 47 391 800 Euro für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Die darüber hinaus anfallenden Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts eingesetzt.

§ 13

(1) Das Landesgebührengesetz (LGebG) vom 21. März 1961 (GBI. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes vom 29. Juni 1998 (GBI. S. 358), ist im Haushaltsjahr 2004 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 1 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

2. § 1 Abs. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

»(4) Dieses Gesetz gilt im Bereich der Justizverwaltung nur für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Prüfungen, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.«

3. § 10 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Anwendungsmaßgabe des Absatzes 1 gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2005 nicht vor dem 1. Januar 2005 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 14

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, ist § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung vom 20. Mai 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom

11. April 2001 (GBL. S. 386), im Haushaltsjahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die entstandenen notwendigen Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse erstattet werden. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug der in § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG bezeichneten Art zurückgelegt werden, kann nur eine Wegstreckenentschädigung bis zu 16 Cent je Kilometer gewährt werden. Im Übrigen gilt bei der Benutzung von anderen als den in § 6 LRKG genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Satz 1 entsprechend.

(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Februar 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

PROF. DR. FRANKENBERG

WERWIGK-HERTNECK

STRATTHAUS

STÄCHELE

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

DR. MEHRLÄNDER

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2004

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	—	61,0	—	61,0	29 508,0
02	Staatsministerium	—	412,5	1 859,0	2 271,5	23 352,6
03	Innenministerium	—	47 824,5	37 999,5	85 824,0	1 752 595,8
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	—	2 498,2	28 221,5	30 719,7	6 288 488,5
05	Justizministerium	—	668 017,7	12 801,4	680 819,1	920 457,0
06	Finanzministerium	—	274 634,4	104 601,4	379 235,8	906 273,1
07	Wirtschaftsministerium	—	36 029,2	302 417,1	338 446,3	110 611,5
08	Ministerium Ländlicher Raum	5 245,0	162 660,0	238 273,2	406 178,2	498 224,8
09	Sozialministerium	—	7 517,8	77 218,3	84 736,1	142 136,9
10	Ministerium für Umwelt und Verkehr	106 000,0	52 369,8	1 030 299,9	1 188 669,7	329 282,0
11	Rechnungshof	—	2,5	—	2,5	17 974,9
12	Allgemeine Finanzverwaltung	22 305 700,0	411 964,0	4 445 381,7	27 163 045,7	348 681,2
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	—	72 667,1	320 744,7	393 411,8	1 609 562,8
Summe		22 416 945,0	1 736 658,7	6 599 817,7	30 753 421,4	12 977 149,1

**Gesamtplan
2004**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst Tsd. EUR	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Inves- titionen Tsd. EUR	Ausgaben für Investi- tionen Tsd. EUR	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben Tsd. EUR	Gesamt- ausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen Tsd. EUR	Epl.
3 829,2	6 514,8	910,0	- 150,0	40 612,0	- 40 551,0	-	01
6 967,6	10 820,7	375,5	88,5	41 604,9	- 39 333,4	24 165,1	02
163 665,8	164 801,1	44 503,1	- 1 188,0	2 124 377,8	- 2 038 553,8	41 910,0	03
34 705,0	746 758,3	102 709,0	- 13 787,8	7 158 873,0	- 7 128 153,3	92 745,3	04
312 367,9	43 380,2	14 242,7	- 5 861,6	1 284 586,2	- 603 767,1	19 500,0	05
102 226,0	74 085,3	23 280,7	5 146,0	1 111 011,1	- 731 775,3	2 790,0	06
15 133,7	635 816,4	232 818,9	50,0	994 430,5	- 655 984,2	232 557,0	07
109 402,7	316 248,1	137 405,1	3 800,0	1 065 080,7	- 658 902,5	330 136,4	08
39 110,1	599 843,7	409 163,9	6 804,0	1 197 058,6	- 1 112 322,5	285 219,9	09
145 608,0	962 545,1	630 698,6	- 29 044,6	2 039 089,1	- 850 419,4	351 943,3	10
623,0	2,0	164,6	-	18 764,5	- 18 762,0	-	11
2 443 570,5	6 945 704,1	702 309,1	- 52 868,0	10 387 396,9	+ 16 775 648,8	578 302,0	12
247 420,8	1 224 972,6	295 997,8	- 87 417,9	3 290 536,1	- 2 897 124,3	44 873,8	14
3 624 630,3	11 731 492,4	2 594 579,0	- 174 429,4	30 753 421,4	-	2 004 142,8	

Gesamtplan

2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2004

	2004
Einnahmen	Tsd. EUR
Gesamteinnahmen	30 753 421,4
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	2 039 000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	77 034,3
Netto-Einnahmen	28 637 387,1
Ausgaben	
Gesamtausgaben	30 753 421,4
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 565,0
Deckung von Fehlbeträgen	151 763,2
Netto-Ausgaben	30 599 093,2
Finanzierungssaldo	- 1 961 706,1

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2004

Einnahmen aus Krediten	
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	10 000,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	5 639 000,0
Summe	5 649 000,0
Ausgaben zur Schuldentilgung	
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	52 001,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	3 600 000,0
Tilgung von Auslandsschulden	—
Summe	3 652 001,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	1 996 999,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	2 039 000,0

**Verordnung des Sozialministeriums
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Krankenhausfinanzierung und -planung
(Krankenhaus-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 12. Januar 2004

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständige Landesbehörde im Sinne von

1. § 18 Abs. 5 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886),
2. § 110 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482),
3. a) § 17 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750),
- b) § 22 Abs. 2 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung,
4. a) § 11 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422),
- b) § 17 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes,
5. § 9 Satz 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046).

(2) Das Sozialministerium und das Regierungspräsidium sind zuständige Landesbehörden nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 2 Satz 4 KHG.

(3) Die Zuständigkeitsregelungen beziehen sich auf die angeführten Bundesrechtsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausfinanzierung und Krankenhausplanung vom 26. März 1990 (GBI. S. 167), zuletzt geändert am 9. Oktober 1995 (GBI. S. 766), außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Januar 2004

DR. REPNIK

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Prüfung für Übersetzer
und Dolmetscher**

Vom 21. Januar 2004

Auf Grund von § 89 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 (GBI. S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. ein Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraums der Sprache, die geprüft wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden; ist die zu prüfende Sprache die Muttersprache, ein Aufsatz in deutscher Sprache über eines von drei zur Wahl gestellten Themen zur deutschen Landeskunde, Bearbeitungszeit: 180 Minuten;«

b) In den Nummern 2 bis 5 wird jeweils das Wort »Schreibmaschinenzeilen« durch die Worte »Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile)« ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte »der Muttersprache« durch die Worte »deutscher Sprache« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl »15« durch die Zahl »20« ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

cc) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

»5. bei der Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher außerdem die Stegreifübersetzungen nach Absatz 2 Nr. 2.«

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte »sowie der Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5« gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Prüfung für Dolmetscher und für Übersetzer und Dolmetscher ist bestanden, wenn

1. die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind und

2. in keiner der in § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Prüfungsleistungen ein schlechteres Ergebnis als »ausreichend« erzielt wurde.«
- c) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.
4. In § 15 werden die Worte »nach Ablauf eines halben Jahres« durch die Worte »am nächsten Prüfungstermin« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Wer eine nach der Verordnung über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vor dem Jahr 2004 abgenommene, aber nicht bestandene Prüfung wiederholt, kann in einer von der Prüfungsbehörde bestimmten Frist beantragen, dass der Prüfung die Verordnung in ihrer bisher geltenden Fassung zu Grunde gelegt wird.

STUTTGART, den 21. Januar 2004

DR. SCHAVAN

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Fleischhygiene-Gebührenverordnung

Vom 27. Januar 2004

Auf Grund von § 2 a Abs. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBI. S. 653, 660), eingefügt durch Gesetz vom 29. Juni 1998 (GBI. S. 358), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Fleischhygiene-Gebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBI. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2003 (GBI. S. 123), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

»§ 5 b

Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung

(1) Für Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697) in der jeweils geltenden Fassung werden gesonderte Gebühren erhoben, sofern die dadurch verursachten Kosten durch die Gebühren nach §§ 1 und 7 nicht gedeckt werden können. Dabei dürfen die Gebühren nach §§ 1 und 7 zusammen mit den gesonderten Gebühren nicht höher sein als die insgesamt durch die Amtshandlungen verursachten Kosten.

(2) Für die Berechnung der Kosten der Amtshandlungen werden angesetzt:

1. Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle;
 2. durch die Amtshandlungen entstehende Verwaltungskosten und, soweit Leistungen durch Dritte durchgeführt werden, die dadurch entstehenden Kosten.
- (3) Finden die Amtshandlungen in Schlachtbetrieben statt, werden die zusätzlichen Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.
- (4) Finden die Amtshandlungen in Zerlegebetrieben statt, wird der in § 7 genannte Pauschalbetrag angehoben, ohne dass für die Anhebung die in Kapitel I Nr. 4 Buchst. a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Gründe vorliegen müssen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. Januar 2004

STÄCHELE

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 5. Februar 2004

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und Abs. 3 und § 100 a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Grundschule vom 31. Juli 2001 (GBI. S. 501) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage
zu § 1

Kontingentsstundentafel für die Grundschulen

	Klasse 1–4
Religionslehre ¹	8
Deutsch	26
Fremdsprache ²	8
Mathematik	19
Mensch, Natur und Kultur	25
Bewegung, Spiel und Sport	12
Themenorientierte Projekte ³	
Ergänzende Angebote ⁴	10

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

² Abweichend von der Dauer einer Unterrichtsstunde soll der Fremdsprachenunterricht in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.

³ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde

⁴ Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.«

Artikel 2

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen vom 29. November 1983 (GBI. 1984 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2003 (GBI. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort »getroffen« die Worte », zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 unter Berücksichtigung der Projektpräsentation« eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Jeweils zum Ende des Schuljahres werden in den Klassen 2 und 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik zentrale Diagnosearbeiten gestellt, die nicht benotet werden.«

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Fächern« die Worte »oder Fächerverbünden« eingefügt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

»§ 3

Projektpräsentation, verbale Beurteilung

(1) Im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 2 und im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 wird im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur eine Projektpräsentation durchgeführt.

(2) Die Note im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur wird im Jahreszeugnis der Klasse 3 und unter Berücksichtigung der Projektpräsentation im Abschlusszeugnis durch eine verbale Beurteilung ergänzt, wenn auf Grund besonderer Leistungsschwerpunkte des Schülers die Note die Gesamtleistung nicht hinreichend abbildet.«

4. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.

Artikel 3

Die Aufnahmeverordnung vom 10. Juni 1983 (GBI. S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1994 (GBI. S. 376), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 werden jeweils nach den Worten »in den übrigen Fächern« die Worte »oder in den Fächerverbünden« eingefügt.

Artikel 4

Die Grundschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBI. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1998 (GBI. S. 567), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. von Klasse 3 nach Klasse 4, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur zweimal mindestens »ausreichend« und einmal mindestens »mangelhaft« erreicht hat.«

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte »im Fach Heimat- und Sachunterricht« durch die Worte »im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur« ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten »oder vom Schulbesuch« die Worte »nach Eintritt der Schulpflicht aufgrund des verpflichtenden Stichtages (§ 73 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)« eingefügt.

Artikel 5

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Hauptschule vom 28. April 1994 (GBI. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. April 2001 (GBI. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zur Vorbereitung auf den Besuch der Klasse 10 wird in den Klassen 8 und 9 Zusatzunterricht erteilt. Dieser umfasst im Fach Englisch insgesamt vier Wochenstunden und im Fach Mathematik insgesamt eine Wochenstunde. Außerdem werden zwei Wochenstunden im Fach Deutsch und eine Wochenstunde im Fach Mathematik für Schüler mit und ohne Zusatzunterricht getrennt erteilt.«

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte »beziehungsweise eine Veranstaltung im erweiterten Bildungsangebot« gestrichen.

3. Die Anlage zu § 1 enthält folgende Fassung:

»Anlage
zu § 1

Kontingenzstundentafel für die Hauptschule einschließlich Werkrealschule

	Klasse 5-9	Klasse 10
I Kernbereiche		
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	23	5
Mathematik	21	5

	Klasse 5–9	Klasse 10
Englisch	18	5
Welt – Zeit – Gesellschaft (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Politik, Erdkunde, Wirtschaftslehre) ²	17	4
Materie – Natur – Technik (Biologie, Chemie, Physik, Technik, Hauswirtschaft/Textiles Werken (HTW)) ²	17	5
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit (Wirtschaftslehre, Biologie, Hauswirtschaft/Textiles Werken, Technik) ²	15	3
Musik – Sport – Gestalten (Musik (mit Tanz), Sport einschließlich Neigungssport, Bildende Kunst, Biologie, Technik, Textiles Werken) ²	27	3
Anwendungsbereich informationstechnische Grundbildung ³		
Themenorientierte Projekte ³		
Zusatzunterricht ⁴	5	
Förderunterricht ⁵	2	
II Erweiterungsbereiche		
Ergänzende Angebote ⁶	6	

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind drei Wochenstunden Ethik vorgesehen.

² Die Unterstreichung weist den Schwerpunkt des Faches dem jeweiligen Fächerverbund zu.

³ Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbünde.

⁴ Siehe § 1 Abs. 2.

⁵ Zwei Wochenstunden sind in den Klassen 8 und 9 zur Förderung von Schülern vorgesehen, die nicht am Zusatzunterricht teilnehmen.

⁶ Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen schwerpunktmäßig für die Klassen 5 und 6. Für Hauptschulen in Grenznähe zu Frankreich sind Arbeitsgemeinschaften Französisch ab der Klassenstufe 5 vorgesehen.

Artikel 6

Die Hauptschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) In die nächsthöhere Klasse werden nur solche Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in

den für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Schüler der Klasse 8 können in eine Kooperationsklasse (§ 6 Abs. 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) versetzt werden, wenn insbesondere auf Grund einer Zielvereinbarung erwartet werden kann, dass sie den Hauptschulabschluss in diesem Bildungsgang erreichen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis die Leistungen neben

1. der Note »ungenügend« in einem oder
2. der Note »mangelhaft« in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächer oder Fächerverbünden in keinen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbünden geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind oder für diese weiteren Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:
 - a) die Note »ungenügend« durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbünden,
 - b) die Note »mangelhaft« durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Vorbehaltlich des Erwerbs des Hauptschulabschlusses können die Klasse 10 diejenigen Schüler besuchen, die

1. nach dem Zeugnis für das erste Schulhalbjahr der Klasse 9 versetzt werden könnten,
2. am Zusatzunterricht ab Klasse 8 teilgenommen haben und
3. im Durchschnitt aus den Noten der folgenden Fächer oder Fächerverbünden des Zeugnisses für das erste Schulhalbjahr der Klasse 9
 - a) aus Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und
 - b) von den Fächerverbünden Materie – Natur – Technik und Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit, dem mit der besseren Note sowie
 - c) von den Fächerverbünden Welt – Zeit – Gesellschaft und Musik – Sport – Gestalten, dem mit der besseren Note
 mindestens 2,4 erreicht haben.

Ein Schüler, der die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 und 3 erst im Abschlusszeugnis der Hauptschule erfüllt, kann die Klasse 10 ebenfalls besuchen.

c) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern oder Fächerverbünden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbünden, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.«

2. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Maßgebende Fächer

Maßgebende Fächer sind, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre, Ethik, Deutsch, Fremdsprache und Mathematik; maßgebende Fächerverbünde sind Welt – Zeit – Gesellschaft, Materie – Natur – Technik, Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit und Musik – Sport – Gestalten. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Vernetzung nicht möglich wäre.«

Artikel 7

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBI. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Themenorientierte Projekte

In den Klassen 5 bis 10 werden in einem Umfang von mindestens jeweils zwei Jahreswochenstunden, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden, die fächerübergreifenden Projekte

Technisches Arbeiten, Soziales Engagement, Berufsorientierung an Realschulen sowie Wirtschaften – Verwalten – Recht durchgeführt; das Projekt Technisches Arbeiten wird spätestens in Klasse 6 abgeschlossen. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet im Rahmen von Satz 1 über die Durchführung der Projekte in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer.«

2. Die Anlage zu § 1 erhält die folgende Fassung:

»Anlage
zu § 1 Abs.1

**Kontingentsstundentafel
für die Klassen 5 bis 10 der Realschule**

	Klassen 5–10
I Pflichtbereich	
Religionslehre/Ethik ¹	11
Deutsch	26
Englisch/Französisch	23
Mathematik	24
Geschichte	8
Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG)	15
Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA)	24
Künstlerischer Bereich: Musik, Bildende Kunst	19
Sport	17
II Wahlpflichtbereich ab Klasse 7	
Technik	12
Mensch und Umwelt	12
Französisch/Englisch ²	12 (18)
III Integrierter Bereich (Klassen 5–10)	
Themenorientierte Projekte ³	(8)
Informationstechnische Grund- bildung ⁴	(12)
IV Pädagogische Schwerpunkte (Klassen 5 und 6)⁵	4

¹ In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Jahreswochenstunden Ethik vorgesehen. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionsunterricht wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

² Für Schüler, die ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, ist ab Klasse 7 auch Englisch Pflichtfremdsprache. In Realschulen in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassenstufen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet.

³ Siehe § 3.

⁴ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.

⁵ Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.«

Artikel 8

Die Realschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBI. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 1996 (GBI. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Fachverbünde Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG) und Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA) gelten insoweit als Fächer.«

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter »ausreichend« bewerteten Fächern oder Fachverbünden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.«

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten

1. im Pflichtbereich, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Erdkunde – Wirtschaftskunde – Gemeinschaftskunde, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaftliches Arbeiten, Sport, Musik und Bildende Kunst,
2. im Wahlpflichtbereich entsprechend den Bestimmungen der Kontingentstundentafel Technik oder Mensch und Umwelt oder die Wahlpflichtfremdsprache nach Maßgabe von Absatz 3.

Wäre eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der

besten Note für die Versetzung maßgebend. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre.

(2) Als Kernfächer gelten Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs sowie Naturwissenschaftliches Arbeiten.«

Artikel 9

Die Stundentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBI. S. 323), geändert durch Verordnung vom 14. März 2000 (GBI. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »der Klassen 5 bis 11« durch die Worte »der Klassen 5 bis 10« ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Stundentafeln

(1) Für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien der Normalform gilt die als Anlage 1 beigefügte Stundentafel.

(2) Für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform mit Heim gelten die als Anlage 2, 3 und 4 beigefügten Stundentafeln.«

3. a) Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung.

»Vorbemerkung zu den Anlagen

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzelnen genannten Fächern, affinen Fächergruppen, dem Fächerverbund (GWG) und Profilen zu unterscheiden.

– Fächer

Deutsch, Mathematik, Geschichte, Sport, Religionslehre/Ethik

– Affine Fächergruppen

Fremdsprachen (1. und 2.), Künstlerische Fächer (Musik, Bildende Kunst), Naturwissenschaften (Naturphänomene, Biologie, Physik, Chemie)

– Fächerverbund

Geographie – Wirtschaft – Gemeinschaftskunde (GWG)

– Profile (ab Klasse 8)

Sprachliches Profil (3. Fremdsprache), naturwissenschaftliches Profil (Naturwissenschaft und Technik), künstlerisches Profil (Musik oder Bildende Kunst), sportliches Profil (Sport)

Die Wochenstunden in Religionslehre werden unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Das Fach Ethik ist für Schüler vorgesehen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

In GWG wird der Bereich Wirtschaft in die Fächer Geographie und Gemeinschaftskunde integriert. Sind Latein und Französisch 1. und 2. Fremdsprache, so beginnt der Unterricht in Englisch nach Entscheidung der Schule in Klasse 7 oder 8. Der Unterricht im Fach Französisch wird frühestens am Ende der Klassenstufe 7 abgeschlossen.

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

**Kontingentsstundentafel
für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien
der Normalform**

Religionslehre/Ethik	11/7
Deutsch	24
Geschichte	10
Fremdsprachen (1. und 2.)	40
Mathematik	24
Naturwissenschaften	25
Sport	16
Künstlerische Fächer	18
Geographie – Wirtschaft – Gemeinschaftskunde (GWG)	14
Profile (3. Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik, ggf. Musik, Bildende Kunst oder Sport)	12
Poolstunden (Verwendung nach Entscheidung der Schule)	12

Anmerkungen: Ethik wird ab Klasse 7, Geschichte ab Klasse 6, Naturphänomene in Klasse 5 und 6, Physik ab Klasse 7, Chemie ab Klasse 8 unterrichtet. Das Profillfach Sport, Musik oder Bildende Kunst setzt in den Klassen 5 bis 7 einen verstärkten Fachunterricht voraus; zur Hinführung auf das Profillfach stehen die in der Kontingentsstundentafel ausgewiesenen Stunden für die Klassen 5 bis 7 zur Verfügung. In Gymnasien, in denen der Unterricht in dafür eingerichteten Abteilungen in bilingualer Form erteilt wird, werden für deutsch-englische Abteilungen zusätzlich 6 Stunden und für deutsch-französische Abteilungen zusätzlich 15 Stunden zugewiesen; zudem werden für den bilingualen Unterricht 4 Stunden aus den Poolstunden verwendet.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

**Kontingentsstundentafel
für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien
in Aufbauform
Siebenjähriger Aufbauzug**

Religionslehre/Ethik	9/7
Deutsch	20
Geschichte	10

Fremdsprachen (1. und 2.)	34
Mathematik	20
Sport	12
Naturwissenschaften	21
Geographie – Wirtschaft – Gemeinschaftskunde (GWG)	12
Profile	12
Künstlerische Fächer	15
Pool (Verwendung nach Entscheidung der Schule)	10

Anmerkung: Ethik wird ab Klasse 8 unterrichtet.

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 2)

**Kontingentsstundentafel
für die Klassen 8 bis 11 der Gymnasien
in Aufbauform**

Sechsjähriger Aufbauzug

Religionslehre/Ethik	7
Deutsch	17
Geschichte	8
Fremdsprachen (1. und 2.)	31
Mathematik	18
Sport	10
Naturwissenschaften	18
Geographie – Wirtschaft – Gemeinschaftskunde (GWG)	8
Künstlerische Fächer	15
Pool (Verwendung nach Entscheidung der Schule)	8

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 2)

**Kontingentsstundentafel
für die Klasse 11 der Gymnasien
in Aufbauform**

Realschulaufsetzer

Religionslehre/Ethik	2
Deutsch	4
Geschichte	2
Englisch	8
Französisch	
Mathematik	4
Sport	2
Naturwissenschaften	6

Geographie – Wirtschaft – Gemeinschaftskunde (GWG)	3
Künstlerische Fächer	2
Poolstunde (Verwendung nach Entscheidung der Schule)	2«.

b) Die Anlagen 5 bis 9 werden aufgehoben.

Artikel 10

Die Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBI. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2000 (GBI. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift »1. Abschnitt Neunjähriger Bildungsgang« wird gestrichen.
2. In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden; dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.«

3. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Maßgebende Fächer

(1) Maßgebende Fächer für die Versetzung sind, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse als Unterrichtsfächer ausgewiesen sind, Religionslehre, Ethik, Deutsch, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Naturphänomene, Biologie, Physik, Chemie, Naturwissenschaft und Technik, Sport, Musik und Bildende Kunst. Wäre eine Versetzung wegen der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend; ist eines dieser

Fächer Kernfach, gilt Halbsatz 1 nur für die beiden übrigen Fächer. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre.

(2) An den Gymnasien der Normalform sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik Kernfächer. Außerdem sind Kernfächer

1. im sprachlichen Profil ab Klasse 8 die dritte Fremdsprache,
2. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 8 Naturwissenschaft und Technik,
3. im künstlerischen Profil ab Klasse 8 Musik oder Bildende Kunst,
4. im Sportprofil ab Klasse 8 Sport.

Im naturwissenschaftlichen Profil ist eine zusätzlich gewählte dritte Fremdsprache (Additum) kein Kernfach; werden die Leistungen geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, bleiben sie bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht und die Klassenkonferenz kann den Schüler vom Unterricht in diesem Fach ausschließen.

(3) An den Gymnasien der Aufbauform mit Heim sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik Kernfächer. Außerdem sind Kernfächer

1. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 7 Naturwissenschaft und Technik,
2. im künstlerischen Profil ab Klasse 7 Musik, ab Klasse 9 Musik oder Bildende Kunst,
3. im Sportprofil ab Klasse 7 Sport,
4. im Realschulprofil Musik oder Naturwissenschaft und Technik.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl »10« durch die Zahl »9« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl »11« durch die Zahl »10« und die Zahl »12« durch die Zahl »11« ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Zahl »11« durch die Zahl »10« und die Zahl »12« durch die Zahl »11« ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl »10« durch die Zahl »9« ersetzt.
6. In § 8 wird jeweils die Zahl »11« durch die Zahl »10«, die Zahl »12« durch die Zahl »11« und die Zahl »13« durch die Zahl »12« ersetzt.
7. Die Überschrift: »2. Abschnitt Achtjähriger Bildungsgang« wird gestrichen.
8. § 9 wird gestrichen.

9. Es wird folgender § 9a eingefügt:

»§ 9a

Übergangsregelung

Schüler im neunjährigen Bildungsgang der Klassen 6 bis 10 des Gymnasiums, die in dem Jahrgang sind, der dem allgemeinen achtjährigen Bildungsgang vorausgeht, und die in die nächsthöhere Klasse nicht versetzt werden, wechseln nach Entscheidung der Klassenkonferenz in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse des achtjährigen Bildungsganges. Sie wechseln in die entsprechende Klasse, wenn nach ihrem Lern- und Arbeitsverhalten sowie nach Art und Ausprägung ihrer schulischen Leistungen in den einzelnen Fächern erwartet werden kann, dass sie dort den Anforderungen entsprechen werden. Der Übergang in die entsprechende Klasse des achtjährigen Bildungsganges bleibt bei einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 außer Betracht.«

Artikel 11

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2002 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) In den Klassen 7 und 8 der Hauptschule werden im Jahreszeugnis die Noten durch eine verbale Leistungsbeschreibung ergänzt, wenn dies insbesondere im Hinblick auf den späteren Übergang des Schülers in weitere Bildungs- oder Ausbildungsgänge notwendig ist.«

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Begriff »Anforderungen« in Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.«

3. In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort »Fächer« die Worte »oder Fächerverbünden« eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden« durch die Worte »der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden« ersetzt.

c) In Absatz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; dies gilt auch, wenn der Schüler eine Vergleichsarbeit entschuldigt versäumt.«

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) In den Hauptschulen werden in den Klassen 5 bis 9 im Fach Deutsch im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter eine Nachschrift; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber weniger umfangreiche schriftliche Arbeiten angefertigt werden. In der Klasse 10 sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen; darunter müssen im Fach Deutsch mindestens drei Aufsätze sein.

(2) In den Realschulen sowie in den Gymnasien der Normalform und den Gymnasien in Aufbauform mit Heim werden in den Kernfächern im Schuljahr vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 7 der Gymnasien und den Klassen 5 bis 9 der Realschulen eine Nachschrift. In den Fächern Technik sowie Mensch und Umwelt der Realschule können jeweils bis zu zwei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten ersetzt werden; das gleiche gilt im Fach Naturwissenschaft und Technik des Gymnasiums mit der Maßgabe, dass eine Klassenarbeit ersetzt werden kann.«

b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte »in Klasse 11« durch die Worte »in der Eingangsklasse« ersetzt und in Absatz 3 Nr. 4 werden nach den Worten »oder Zusatzprüfung« die Worte »mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien« eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) In den Klassen 6 der Hauptschule, 6 und 8 der Realschule sowie 6, 8 und 10 des Gymnasiums der Normalform und in den entsprechenden Klassen des Gymnasiums der Aufbauform werden unbeschadet Absatz 1, 2 und 4 jeweils Klassenarbeiten angefertigt, bei denen der Termin, die Aufgaben und die Bewertungsmaßstäbe vom Kultusministerium landeseinheitlich vorgegeben sind (Vergleichsarbeiten). In den Hauptschulen werden diese Klassenarbeiten in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch angefertigt, in den Realschulen und in den Gymnasien in zwei Kernfächern und einem Fach, das nicht Kernfach ist; für die Entscheidung über die beteiligten Fächer kann das Kultusministerium der Gesamtlehrerkonferenz der Schule eine Auswahlmöglichkeit einräumen.«

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte »nach den Absätzen 1 bis 3« durch die Worte »nach Absatz 3« ersetzt.

2. Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»In den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Fachlehrer den Schülern

der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt. Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist jeder Schüler in den Realschulen in den Klassen 8 und 9, in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den Gymnasien der Aufbauform ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Kernfach seiner Wahl verpflichtet. In den Klassen 5 bis 8 der Hauptschulen werden insgesamt zwei Projektpräsentationen, darunter eine aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich durchgeführt, die je einer Klassenarbeit gleichwertig sind. Im ersten Halbjahr der Klasse 10 der Realschule wird in der ersten Fremdsprache eine mündliche Prüfung (EuroKom Prüfung) durchgeführt, die unbeschadet des Absatzes 2 zwei Klassenarbeiten gleichwertig ist und für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt.«

6. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Sonderbestimmungen

(1) §§ 8 und 9 finden auf die Grund- und Sonderschulen keine Anwendung.

(2) § 9 findet in den beiden Jahrgangsstufen des Kursystems der Gymnasien und Kollegs keine Anwendung.«

Artikel 12

Die Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 (GBI. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1993 (GBI. S. 740), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

»1a. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz,«

2. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»In Konferenzen gemäß § 90 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Schulleiter Vorsitzender mit Stimmrecht.«

Artikel 13

Die Verordnung über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform vom 23. Dezember 1982 (K.u.U. 1983 S. 33; GBI. 1983 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. September 1996 (GBI. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »für die Aufnahme in die Klasse 11« durch die Worte »für die Aufnahme in die Eingangsklasse« ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder die Übergangsmöglichkeit in die Klasse 10 des achtjährigen oder in die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.«

c) In Absatz 3 werden die Worte »Klasse 11« durch die Worte »der Eingangsklasse« ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte »12 und 13« durch die Worte »des Kurssystems« ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte »Klasse 11« durch das Wort »Eingangsklasse« ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »Klasse« die Worte »10 oder« eingefügt.

Artikel 14

(1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Verordnung am 1. August 2004 mit der Maßgabe in Kraft, dass Artikel 1 bis 9, Artikel 10 Nr. 1 bis 8 und Artikel 11 Nr. 5c erstmals für Schüler Anwendung finden, die im Schuljahr 2004/2005

a) in den Grundschulen in die Klasse 1 und 2,

b) in den Hauptschulen in die Klassen 5 und 6,

c) in den Realschulen in die Klassen 5, 6 und 7 sowie

d) in den Gymnasien in die Klasse 5

eintreten und Artikel 10 Nr. 9 erstmals für Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2003/2004 in die Klasse 5 eingetreten sind. Die Einführung der zweiten Fremdsprache in Klasse 5 des Gymnasiums setzt einen vorangehenden, vierjährigen Fremdsprachenunterricht in der Grundschule voraus; andernfalls beginnt die zweite Fremdsprache erst in Klasse 6. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, ab Klasse 5 neben einer modernen Fremdsprache Latein anzubieten.

(2) Artikel 12 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Diagnosearbeiten nach Artikel 2 Nr. 2 werden in Klasse 2 erstmals im Schuljahr 2005/2006 und in Klasse 4 erstmals im Schuljahr 2007/2008, die Vergleichsarbeiten nach Art. 11 Nr. 5c erstmals im Schuljahr 2007/2008 gestellt. Für Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 in Klasse 7 oder 8 der Hauptschule sind, gilt Artikel 11 Nr. 5d mit der Maßgabe, dass nur eine Projektpräsentation erforderlich ist. Die Maßgabe nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c und d gilt nicht für die Regelungen zur Aufnahme auf Probe in Artikel 6 Nr. 1 c, Artikel 8 Nr. 1 b und Artikel 10 Nr. 2.

STUTTGART, den 5. Februar 2004

DR. SCHAVAN

**Bekanntmachung
des Staatsministeriums zur Änderung
der Satzung der gemeinnützigen Anstalt
des öffentlichen Rechts
»Zweites Deutsches Fernsehen«
vom 2. April 1962**

Vom 12. Januar 2004

Auf Grund von § 25 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Zweites Deutsches Fernsehen« und des Beschlusses des Fernseh Rates des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 10. Oktober 2003 wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Mitglieder des Fernseh Rates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sein können, die Besorgnis einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Abs. 9 des ZDF-Staatsvertrages bei ihnen zu begründen, dem Vorsitzenden des Fernseh Rates unverzüglich schriftlich anzuzeigen.«

STUTTGART, den 12. Januar 2004

BÖHMLER

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation zur Änderung
der Verordnung über die Ausweisung
und Zuweisung von Übertragungs-
kapazitäten (NutzungsplanVO)**

Vom 2. Februar 2004

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBI. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBI. S. 108) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBI. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2003 (GBI. S. 731), wird wie folgt geändert:

Anlage 8 zu § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Zeile

»Biberach	100,5	0,500«
-----------	-------	--------

wird die Zeile

»Baden-Baden	107,9	0,100«
--------------	-------	--------

vorangestellt.

b) Nach der Zeile

»Hornisgrinde	106,3	100,000«
---------------	-------	----------

werden folgende Zeilen eingefügt:

»Kirchheim/Teck	91,3	0,100«
-----------------	------	--------

»Ludwigsburg	94,1	0,500«
--------------	------	--------

»Pforzheim-Dillweissenstein	89,2	0,100«
-----------------------------	------	--------

c) Nach der Zeile

»Rottweil-Stadt	106,0	0,050«
-----------------	-------	--------

wird die Zeile

»Schwäbisch Gmünd	95,9	0,200«
-------------------	------	--------

eingefügt.

d) Nach der Zeile

»Stuttgart-Münster	96,0	0,500«
--------------------	------	--------

wird die Zeile

»Tübingen	99,4	1,000«
-----------	------	--------

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Februar 2004

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

DR. HIRSCHLE

BEERSTECHE

PROF. DR. DITTMANN GÖTZ VON OLENHUSEN

PROF. DR. WELTE

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über die Zuständigkeit
der Verwaltungsgemeinschaft
Haslach, Ortenaukreis,
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 14. Januar 2004

Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Straßenverkehrsbehörde hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 17. Dezember 1990 (GBI. S. 427) festgestellt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Haslach, Ortenaukreis, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Zuständigkeitsübergang erfüllt.

Sie wird deshalb auf Antrag gemäß § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 2004 zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach erklärt.

FREIBURG I. BR., den 14. Januar 2004

DR. VON UNGERN-STERNBERG

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über die Zuständigkeit der Stadt Haslach
als untere Baurechtsbehörde für die
vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
mit den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten,
Mühlenbach und Steinach**

Vom 27. Januar 2004

Das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Haslach gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg festgestellt, dass die Stadt Haslach für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach die Voraussetzungen des § 46 Abs. 5 der Landesbauordnung erfüllt.

Die Stadt Haslach ist daher mit Beginn des übernächsten Monats nach Bekanntmachung dieser Erklärung untere Baurechtsbehörde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach.

FREIBURG I. BR., den 27. Januar 2004

DR. VON UNGERN-STERMBERG

**Verordnung
der Forstdirektion Tübingen und der
Körperschaftsforstdirektion Tübingen
über die Schonwälder »Zankholz«,
»Illerholz« und »Pfingstengrieß«**

Vom 20. Januar 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen und dem direkt angrenzenden Regierungsbezirk Schwaben (Bayern) wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Zankholz« im Forstbezirk Ulm auf dem Gebiet der Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Illerrieden, Landkreis Alb-Donau-Kreis;

2. »Illerholz« im Forstbezirk Ulm auf dem Gebiet der Stadt Neu-Ulm, Gemarkung Neu-Ulm, Landkreis Neu-Ulm;

3. »Pfingstengrieß« im Forstbezirk Ulm auf dem Gebiet der Stadt Neu-Ulm, Gemarkung Neu-Ulm, Landkreis Neu-Ulm und der Gemeinde Illerkirchberg, Gemarkung Unterkirchberg, Alb-Donau-Kreis.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Zankholz« hat eine Größe von rd. 18,5 ha. Er liegt im Distrikt 22 »Zankholz« des Staatswaldes Ulm und umfasst die Flurstücke Nr. 265 tw. (Weg), 321 tw., 469/1 und 469/2 auf Gemarkung Illerrieden, Gemeinde Illerrieden.
2. Der Schonwald »Illerholz« hat eine Größe von rd. 35,4 ha. Er liegt im Distrikt 17 »Illerholz« Abteilungen 1, 2, 3 des Staatswaldes Ulm und umfasst die Flurstücke Nr. 621, 622, 627/2 tw. (Warmwässerle), 628, 635 tw., 635/3, 633/6, 633/8, 638 und 631/2 auf Gemarkung Neu-Ulm, Stadt Neu-Ulm.
3. Der Schonwald »Pfingstengrieß« besteht aus 3 Teilflächen mit insgesamt rd. 7,5 ha. Er liegt im Distrikt 18 »Rote Wand« Abteilungen 8 tw. und 10 tw. des Staatswaldes Ulm. Er umfasst die Flurstücke Nr. 736, 736/2 und 1407/4 auf Gemarkung Neu-Ulm, Stadt Neu-Ulm, sowie das Flurstück Nr. 518 auf Gemarkung Unterkirchberg, Gemeinde Illerkirchberg.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, beim Staatlichen Forstamt Ulm und bei der Stadt Neu-Ulm sowie bei den Gemeinden Illerrieden und Illerkirchberg für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist
- Erhaltung und Erneuerung der naturnahen, aus Auewald hervorgegangenen strauchreichen Laubwaldgesellschaften mit Esche, Ahorn, Stieleiche, Baum- und Strauchweiden, Traubenkirsche und einer artenreichen Begleitflora (z. B. Hopfen, Echtes Lungenkraut, Märzenbecher, Bärlauch, Gelbes Windröschen, Zweiblättriger Blaustern, Winterschachtelhalm, Seidelbast, Echter Steinsame, Weiße Segge);
 - Habitatsicherung für die im jeweiligen Schonwald typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.
- (2) Weiterer Schutzzweck im Schonwald »Pfungstengrieß« ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Teilflächen des Schonwaldes liegen innerhalb des FFH-Gebiets »Illertal« (Gebietskulis 7626-301), das in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurde.

§ 4

Verbote

- (1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen
 - a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
 2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
 4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
 5. Weiter ist in den Schonwäldern verboten:
 - a) außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 - b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - d) Außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - e) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kirsungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Zielgerichtete Waldbewirtschaftung zur Erhaltung und Erneuerung der auewaldähnlichen Laubwaldgesellschaften;
- Verjüngung der Bestände auf standortsheimische Laubbaumarten, möglichst unter Ausnutzung von Naturverjüngung unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Baumartenzusammensetzung und Strauchvegetation. Im Bedarfsfall kann auch Heisterpflanzung der Laubbaumarten erfolgen;
- Begünstigung der Baumweiden;
- Kein Anbau von Nadelbaumarten;
- Schonende Pflegeeingriffe unter Berücksichtigung der Lebensraumeigenschaften und der spezifischen ökologischen Ansprüche der zu schützenden Pflanzen- und Tierarten;
- Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
- Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28. April 1998 treten außer Kraft:

Die Erklärungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg über den Schonwald »Zankholz« vom 13. September 1974 im Forstbezirk Ulm-Wiblingen (heute Forstbezirk Ulm), die Schonwälder »Illerholz« und »Pfingstengries« vom 25. November 1975 im Forstbezirk Ulm.

TÜBINGEN, den 20. Januar 2004

GRIESINGER

Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (RPO I) vom 24. August 2003 (GBI. S. 583)

In Anlage 2 – Schulpraktische Studien – werden in Nr. 3 im letzten Satz die Worte »und den gewählten Schwerpunkt Grundschule oder Hauptschule« gestrichen.

Berichtigung der Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Senkermoo«, »Eggerhalde«, »Lorettowald«, »Seehalde«, »St. Katharina«, »St. Katharinaschlucht«, »Schlosshalde«, »Brunnenhölzle«, »Schiedelen«, »Rosenegg-Sommerhalde«, »Anweisen«, »Immennest«, »Mooswald«, vom 2. Mai 2003 (GBI. S. 281)

Bedingt durch einen Übertragungsfehler ist § 3 Schutzzweck wie folgt zu ändern:

»2. »Eggerhalde« ist

– langfristige Erhaltung der natürlichen Buchen-Schluchtwald- und Seggen-Buchenwald-Gesellschaft sowie deren natürliche Verjüngung.

3. »Lorettowald« ist

– die Erhaltung des altholzreichen Laubholzmischbestandes aus Buche, Eiche und sonstigen Laubbäumen sowie dessen langfristige natürliche Verjüngung.«

**Berichtigung
der Sammelverordnung
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg
und der Forstdirektion Freiburg
über die Schonwälder »Teufelskanzel«,
»Unterer Binzigwald«, »Hohwül«,
»Brandeck«, »Wolfsberg«, »Rebeck«
vom 30. Oktober 2003
(GBI. S. 734)**

Auf Grund eines Übertragungsfehlers ist § 3 wie folgt zu korrigieren:

Nummer 6 ist zu streichen; an die Stelle der Nummer 6 tritt Nummer 7. § 3 lautet damit wie folgt:

»§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Teufelskanzel« ist

- die Erhaltung eines Fichten-Tannen-(Buchen)-Bestandes am steilen Buntsandstein-Blockhang;
- die Beobachtung mehrerer »Schiffe« (Erosionsrinnen) im oberen Hangbereich.

2. »Unterer Binzigwald« ist

- die Erhaltung eines reich gegliederten, stufigen Laubmischwaldes innerhalb der Feldflur, vor allem im Hinblick auf seine Bedeutung für die Vogelwelt.

3. »Hohwül« ist

- die Erhaltung eines ehemals landschaftstypischen Edelkastanien-Eichen-Mittelwaldes.

4. »Brandeck« ist

- die langfristige Erhaltung eines stufig aufgebauten Edelkastanien-Altbestandes.

5. »Wolfsberg« ist

- die langfristige Erhaltung eines landschaftsprägenden Mischwaldbestandes aus ehemaliger Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung mit überwiegend Traubeneiche sowie Buche, Hainbuche, Esche, Linde, Birke und Kirsche sowie einzeln beigemischem Nadelholz.

6. »Rebeck« ist

- die langfristige Erhaltung der Artenvielfalt eines durchgewachsenen Niederwaldes auf ehemaligem Reb Gelände.«

**Berichtigung
der Sammelverordnung
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg
und der Forstdirektion Freiburg
über die Schonwälder »Gutenhofmoos«,
»Röhlinwald«, »Forellenberg«, »Kienmoos«,
»Fahrenberg«, »Hübelwiesen«, »Tanzplatz«
vom 14. November 2003
(GBI. 2004 S. 32)**

Auf Grund eines Übertragungsfehlers sind die §§ 1 Abs. 2 Punkt 7 und 2 Abs. 1 Punkt 7 wie folgt zu korrigieren:

Zu streichen ist Gemarkung Buchenberg und durch Gemarkung Peterzell zu ersetzen.

Die dazugehörigen Karten sind entsprechend zu berichtigen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2003

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2004.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2003 wird den **Beziehern** im März 2004 **kostenlos** zugesandt.